

## **Beschluss**

Änderungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplans zum 01.03.2025

### § 1

Einrichtung und Besetzung der Kammern

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben bestehen bei dem Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) 11 Kammern. Die Kammern 1 — 8 sind dem Stammgericht Frankfurt (Oder), die Kammern mit 10 — 12 am Standort Eberswalde eingerichtet.

Den Vorsitz der Kammer führen:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Kammer Frankfurt (Oder) : | Direktor des Arbeitsgerichts Guth       |
| 2. Kammer Frankfurt (Oder) : | Richterin am Arbeitsgericht Freudenberg |
| 3. Kammer Frankfurt (Oder) : | Nicht besetzt                           |
| 4. Kammer Frankfurt (Oder) : | Richterin am Arbeitsgericht Dr. Homann  |
| 5. Kammer Frankfurt (Oder) : | nicht besetzt                           |
| 6. Kammer Frankfurt (Oder) : | nicht besetzt                           |
| 7. Kammer Frankfurt (Oder) : | nicht besetzt                           |
| 8. Kammer Frankfurt (Oder) : | nicht besetzt                           |
| 10. Kammer Eberswalde:       | Richter am Arbeitsgericht Marx          |
| 11. Kammer Eberswalde :      | nicht besetzt                           |
| 12. Kammer Eberswalde :      | Richterin am Arbeitsgericht Stolze      |

### § 2

bleibt unverändert

### § 3

Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I.

Verteilung der Eingänge der in den Kammern Frankfurt (Oder) zu verhandelnden Verfahren

1.

Die richterlichen Geschäfte werden auf die Kammern 1, 2 und 4 wie folgt verteilt, wobei nahtlos an den Verteilungsrhythmus des Monats Februar 2025 angeknüpft wird: Jeweils 2

Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 1 und 4 zugeteilt. An die Kammer 2 erfolgt die Zuteilung in der Weise, dass jeweils 1 Beschlussverfahren und 1 Einstweilige Verfügung/Arrest zugeteilt wird, wobei die Zuteilung der Einstweiligen Verfügung/Arrest nur in jeder zweiten Runde erfolgt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 10 aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 4, sieben aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 1 und fünf aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 2 verteilt.

## 2.

Bereits weggelegte und wieder aufgerufene Verfahren oder sonstige Verfahren der 3.Kammer werden nach Wiederaufruf in Einerschritten auf die Kammern 1, 4 und 2 anknüpfend an den laufenden Verteilmodus verteilt, wobei eine Zuteilung an die 2. Kammer bei jedem zweiten Durchgang unterbleibt.

## 3.

AR-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen, die in die richterliche Zuständigkeit fallen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 1 Verfahren an die Kammern 1 und 4 verteilt. Eine Zuweisung an die 2. Kammer erfolgt in jeder 2. Verteilrunde.

## 4.

### Neuverteilung der Verfahren im Zusammenhang mit der Auflösung der 8. Kammer

Die Verfahren der 8. Kammer, für die zum Ablauf des 28.02.2025 Kammertermin anberaumt ist bzw. für die ein Kammertermin anzuberaumen ist, werden zum Stichtag 01.03.2025 in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, in Einerschritten auf die Kammern 1,2 und 4, beginnend mit der 1. Kammer, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 2. Kammer bei jedem zweiten Durchgang unterbleibt. Die Verfahren der 8. Kammer, für die Güdetermine anzuberaumen sind, werden zum Stichtag 01.03.2025 in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, in Einerschritten auf die Kammern 1,2 und 4, beginnend mit der 1. Kammer, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 2. Kammer bei jedem zweiten Durchgang unterbleibt.

Die weiteren, nicht ausgetragenen Verfahren der 8. Kammer, für die ein Termin nicht anzuberaumen ist (z. B. wegen Ruhens des Verfahrens) werden zum Stichtag 01.03.2025 in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, in Einerschritten auf die Kammern 1,2 und 4, beginnend mit der 1. Kammer, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 2. Kammer bei jedem zweiten Durchgang unterbleibt.

Bereits weggelegte und wieder aufgerufene Verfahren oder sonstige Verfahren der 8. Kammer, die nicht nach den vorstehenden Absätzen verteilt sind, werden nach Wiederaufruf in Einerschritten auf die Kammern 1,2 und 4, beginnend mit der 1. Kammer, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 2. Kammer bei jedem zweiten Durchgang unterbleibt.

## II.

Verteilung der Eingänge der in den Kammern Eberswalde zu verhandelnden Verfahren

Die richterlichen Geschäfte werden auf die Kammern 10 und 12, anknüpfend an den laufenden Verteilmodus wie folgt verteilt: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 10 aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammern 10 und 12 zugeteilt. Jeweils 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 10 und 12 zugeteilt.

§§ 4, 5

bleiben unverändert

## § 6

Bei Verhinderung eines/einer Kammervorsitzenden werden vertreten (der Fettdruck gibt die Hauptvertretung an; die nachfolgende Aufführung meint die Vertretungsreihenfolge im Falle der gleichzeitigen bzw. mehrfachen Verhinderung der vorhergehend angegebenen Kammervorsitzenden):

D. Vors. d. 1, Kammer durch d. Vors. **2**, 4,10,12.

D. Vors. d. 2. Kammer durch d. Vors. **4**, 1,12,10.

D. Vors. d. 4. Kammer durch d. Vors. **1**, 2, 10, 12.

D. Vors. d. 10. Kammer durch d. Vors. **12**, 1, 4, 2.

D. Vors. d. 12. Kammer durch d. Vors. **10**, 2, 4, 1.

Solange eine Vorsitzende/r eine/n anderen Vorsitzende/n zu vertreten hat, gilt sie/er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertreter/in Vorrang.

Ist abzusehen, dass die Verhinderung länger als 2 Monate dauert, wird die Vertretung neu geregelt.

## § 7

### Ablehnung/Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden

Zuständig für Ablehnungsgesuche gegen:

d. Vors. der 1. Kammer ist d. Vorsitzende der 4. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 2. Kammer ist d. Vorsitzende der 1. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 4. Kammer ist d. Vorsitzende der 2. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 10. Kammer ist d. Vors. der 12. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 10. Kammer ist d. Vors. der 12. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

Bei Ablehnung, Selbstablehnung und Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes (§§ 41, 42 und 48 ZPO) tritt an die Stelle des/r Vorsitzenden Richters(in) sein/seine Vertreter bzw. Vertreterin, welche die Überprüfung, die Auslegung, die Anwendung des Spruches einer Einigungsstelle oder deren Zuständigkeit betreffen, soweit der/die Vorsitzende dieser Einigungsstelle ist oder war.

## § 8

bleibt unverändert

§ 9 I. 1.2. (Verteilung der ehrenamtlichen Richter/innen auf die Kammern Frankfurt/Oder) wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. Zum 01.03.2025 sind die jeweils zuletzt für die Kammer 8 berufenen ehrenamtlichen Richter/innen in Einerschritten, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Kammern 1, 2 und 4, zuzuordnen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ab dem 01.03.2025 nach den gem. der Anlage 1 für jede Kammer geführten Listen zu den Sitzungen herangezogen. Die bisher erfolgten Ladungen bleiben bestehen. Neu berufene ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unverzüglich jeweils nach dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens in die Liste Anlage 1 der Arbeitgeber oder in die Liste der Arbeitnehmer - auf die Kammer verteilt, die die wenigsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite hat und für die Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung geladen. Bei Gleichstand der Kammern erfolgt die Verteilung auf die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.

Frankfurt (Oder) den 18.02.2025

Guth

Dr: Homann

Freudenberg

Karehnke

Marx

Stolze

